



Vorlage Nr.: V2118/13
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Betrauung der städtischen Beteiligungsunternehmen

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, die zur Erfüllung der EU-beihilferechtlichen Anforderungen notwendigen Betrauungen der städtischen Beteiligungsunternehmen in Form von Zuwendungsbescheiden und der städtischen Eigenbetriebe in Form von Bewirtschaftungsbefugnissen bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Die erstmalige Betrauung erfolgt für den Planungszeitraum 2013 bis 2014 und im Folgenden jeweils für den Zeitraum der städtischen Haushaltsplanungen.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

Mit vorliegendem Beschluss soll die Oberbürgermeisterin ermächtigt werden, die städtischen Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe, die finanzielle Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden erhalten, in Umsetzung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000 Euro zu betrauen. Am Beispiel der Messe Dresden GmbH werden im Folgenden die Rechtslage und die gewählte Form der Betrauung durch Zuwendungsbescheide näher erläutert. Der vorliegende Stadtratsbeschluss schafft damit die verwaltungsverfahrensrechtliche Grundlage für den Erlass von Zuwendungsbescheiden bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000 Euro durch die Stadtverwaltung für alle betraufungsfähigen und -pflichtigen Beteiligungsunternehmen, die städtische Zuwendungen erhalten.

Ausgangslage

Die Landeshauptstadt Dresden ist unmittelbar und mittelbar an zahlreichen Unternehmen

(Gesellschaften in Privatrechtsform, Eigenbetriebe) beteiligt, denen sie finanzielle Unterstützung unter anderem in Form von Verlustabdeckungen, Investitionszuweisungen, Kapitaleinlagen und Kommunalbürgschaften gewährt. Diese Vorgänge könnten nach dem bestehenden Recht der Europäischen Union beihilferelevant sein.

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet den Mitgliedstaaten und ihren regionalen und lokalen Untergliederungen, mithin also auch den deutschen Kommunen, gemäß Artikel 107 AEUV grundsätzlich die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen, soweit hierdurch der Wettbewerb verfälscht wird oder zu verfälschen droht und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Der Begriff staatliche Beihilfe umfasst jede Begünstigung, sofern dem Unternehmen ein wirtschaftlicher Vorteil gewährt wird, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.

Grundsätzlich muss jede Beihilfe vor ihrer Gewährung bei der EU-Kommission nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV angemeldet werden („Notifizierung“) und darf bis zur abschließenden Entscheidung durch die EU-Kommission nicht durchgeführt werden („Durchführungsverbot“). Bestimmte Beihilfen hat die EU-Kommission durch den Erlass entsprechender, unmittelbar anwendbarer Verordnungen von der Notifizierungspflicht freigestellt.

Der Verstoß gegen die Notifizierungspflicht führt zur Nichtigkeit des jeweiligen Rechtsaktes. Rechtswidrige Beihilfen sind durch das begünstigte Unternehmen zurückzuzahlen.

Teil I:

EU-beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Eine Beihilfe liegt nach Artikel 107 Abs. 1 AEUV unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines *Unternehmens* handeln;
- die Maßnahme muss *begünstigende Wirkung* für das Unternehmen haben;
- die Maßnahme muss aus *staatlichen Mitteln* finanziert werden;
- es muss sich um eine *selektive* Maßnahme handeln, d. h., sie muss ein *bestimmtes* Unternehmen oder einen *bestimmten* Produktionszweig begünstigen;
- die Maßnahme muss die Gefahr einer *Verfälschung des Wettbewerbs* beinhalten sowie eine *Beeinträchtigung des Handels* zwischen den Mitgliedstaaten hervorrufen.

Unternehmen

Ein Unternehmen ist laut Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes jede organisatorisch abgrenzbare Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Unternehmen im EU-beihilferechtlichen Sinn können auch städtische Regie- und Eigenbetriebe sein.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter und Dienstleistungen auf einem Markt anzubieten. Keinen wirtschaftlichen Charakter haben dagegen hoheitliche Tätigkeiten

Begünstigung

Unter einer Begünstigung ist jeder wirtschaftliche Vorteil zu verstehen, den das Unternehmen unter marktüblichen Bedingungen nicht erhalten hätte. Die Marktüblichkeit wird nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes anhand des sogenannten Private-Investor-Tests beurteilt. Dabei wird das Investitionsverhalten der öffentlichen Hand mit dem eines privaten Marktteilnehmers verglichen. Ob ein wirtschaftlicher Vorteil als marktüblich oder marktunüblich anzusehen ist, beurteilt sich insofern danach, ob ein wirtschaftlich handelnder privater Investor in der Rolle der staatlichen Stelle eine vergleichbare Maßnahme zugunsten

des jeweiligen Unternehmens durchführen würde.

Ein marktunüblicher Vorteil kann nicht nur in direkten Zuwendungen und Darlehen oder Bürgschaften mit günstigen Zinsvereinbarungen liegen, sondern unter anderem auch in Grundstückskauf-, Miet-, Pacht- und Dienstleistungsverträgen zu vergünstigten Konditionen, der Übernahme von Betriebs- und/oder Erschließungskosten, der Gewährung von Kapitaleinlagen, wenn keine angemessene Rendite zu erwarten ist, der Befreiung von Gebühren und Abgaben, der unentgeltlichen oder verbilligten Gestellung von Personal oder der Bereitstellung benötigter Infrastruktur.

Staatliche Mittel

Der dem Unternehmen gewährte wirtschaftliche Vorteil muss aus staatlichen Mitteln stammen. Darunter fallen auch durch Kommunen gewährte Mittel und Mittel eines öffentlichen Unternehmens (mehrheitlicher öffentlicher Anteilsbesitz), sofern die Maßnahme des gewährenden Unternehmens der jeweiligen staatlichen bzw. kommunalen Ebene zuzuordnen ist.

Selektivität der Begünstigung

Die Begünstigung ist nur dann EU-beihilferelevant, wenn sie einem bestimmten Unternehmen oder Produktionszweig gewährt wird, weil durch die Begünstigung aller Unternehmen - etwa durch eine gesetzliche Steuerbefreiung - der Wettbewerb nicht verfälscht wird.

Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung

Eine Wettbewerbsverfälschung im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV besteht dann, wenn die staatliche Maßnahme in ein gemeinschaftsweites Wettbewerbsverhältnis zwischen Unternehmen eingreift oder die Chancengleichheit zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen manipuliert.

Der zwischenstaatliche Handel gilt immer dann als beeinträchtigt, wenn eine gewährte Beihilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im Binnenmarkt stärkt. Dabei genügt zur Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung bereits eine lediglich potenzielle Wettbewerbsverfälschung und Handelsbeeinträchtigung.

Tätigkeiten rein lokaler Natur beeinträchtigen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht. Beispiele hierfür sind:¹

- Schwimmbäder, die überwiegend von den örtlichen Einwohnern genutzt werden,
- örtliche Krankenhäuser, die ausschließlich für die örtliche Bevölkerung bestimmt sind,
- örtliche Museen, die wahrscheinlich keine grenzüberschreitenden Besucher/-innen anziehen,
- lokale Kulturveranstaltungen, bei denen das potenzielle Publikum örtlich begrenzt ist.

Geringfügigkeitsgrenzen

Beihilfen, die die Voraussetzungen der *De-minimis-Verordnung*² erfüllen, unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren **200.000 Euro** nicht übersteigen.

¹ siehe Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vom 20.12.2011 (K(2011)9404 endgültig)

² Verordnung Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

Beihilfen, die die Voraussetzungen der *Verordnung für De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen*³ erfüllen, sind ebenfalls von der Notifizierungspflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit. Die Verordnung gilt nur für Beihilfen an Unternehmen, die eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 AEUV erbringen. Der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfemaßnahme darf in drei Steuerjahren **500.000 Euro** nicht übersteigen.

Beide Verordnungen gelten nur für Beihilfen, die in einer Form gewährt werden, für die das Bruttosubventionsäquivalent (Beihilfewert) im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist (transparente Beihilfen).

Zulässige Beihilfen

Freistellungsbeschluss für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI)

Der Freistellungsbeschluss⁴ legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Notifizierungspflicht befreit sind.

a) Geltungsbereich

Der Freistellungsbeschluss findet Anwendung auf staatliche Beihilfen, die Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden und beispielsweise in eine der folgenden Kategorien fallen:

- a) Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. Euro pro Jahr mit Ausnahme der Bereiche Verkehr und Verkehrsinfrastruktur;
- b) Ausgleichsleistungen für Krankenhäuser;
- c) Ausgleichsleistungen zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, Kinderbetreuung, den Zugang zum und die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den sozialen Wohnungsbau sowie die Betreuung und soziale Einbindung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen;

b) Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist regelmäßig durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Ihre Erbringung liegt im öffentlichen Interesse, sodass sie aus Sicht der Verwaltung auch dann erbracht werden müssen, wenn der Markt unter Umständen nicht genügend Anreize dafür bietet;
- die gemeinwirtschaftliche Aufgabe hat universalen Charakter;
- die Erbringung der Dienstleistung ist in der konkreten Form nicht in wirtschaftlicher Weise möglich, sodass sie von privaten Marktteilnehmern nicht, nicht in der gleichen Weise o-

³ Verordnung (EU) Nr. 360/2012 vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen

⁴ Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 938)

der nur in unzureichender Form angeboten wird (teilweises oder umfassendes Marktversagen).

c) Betrauungsakt

Die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse muss dem Unternehmen im Wege eines oder mehrerer Betrauungsakte übertragen werden. Der Betrauungsakt muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung;
- das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- Art etwaiger dem Unternehmen gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

d) Verbot der Überkompensation/Pflicht zur getrennten Kontenführung

Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken.

Die betreffenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse müssen durch das Unternehmen von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausgewiesen werden.

e) Kontrolle und Rückforderung

Die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Freistellungsbeschluss ist durch regelmäßige Kontrollen zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraumes sicherzustellen.

Im Fall einer Überkompensation einer gezahlten Zuwendung ist das betreffende Unternehmen zur entsprechenden Rückzahlung aufzufordern. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

Teil II:

Bestandsanalyse städtischer Beteiligungen/Eigenbetriebe

Die durch die Landeshauptstadt Dresden städtischen Beteiligungsunternehmen gewährten Zuwendungen oder sonstigen Vergünstigungen in Form von Bürgschaftsübernahmen, Darlehensgewährungen etc. wurden hinsichtlich ihrer EU-Beihilferelevanz geprüft.

Die KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nahm exemplarisch eine umfassende Untersuchung der EU-beihilferechtlichen Risiken des städtischen Beteiligungsportfolios vor und stell-

te die Ergebnisse in einem Rechtsgutachten⁵ zusammen. Dabei wurden folgende städtische Beteiligungsunternehmen ermittelt, die (überwiegend) EU-beihilferechtlich privilegierte Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen und diesbezüglich betraut werden müssten, um zukünftige Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden entsprechend des Freistellungsbeschlusses von der Notifizierungspflicht zu befreien:

- Messe Dresden GmbH
- Zoo Dresden GmbH
- Dresden Marketing GmbH
- Societätstheater Dresden GmbH
- TWD Betriebsgesellschaft mbH

Neben diesen Gesellschaften sind folgende (neu zu gründende) Beteiligungsunternehmen nach den Vorschriften des Freistellungsbeschlusses zu betrauen:

- Dresdner Bäder GmbH
- Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG
- STESAD GmbH (bezüglich Betreuung Nordbad)

Alle genannten Gesellschaften sind nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses betraufungsfähig. Insbesondere liegen die Ausgleichsleistungen an die Unternehmen sämtlich unterhalb des Grenzwertes von 15 Mio. Euro jährlich und die Zuwendungen werden für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt.

Die der Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Dresden mbH (QAD) in der Vergangenheit gewährten städtischen Zuweisungen und Sacheinlagen wurden gutachterlich als formell und überwiegend materiell rechtswidrig eingestuft. Im Ergebnis dieser Feststellung wurden keine weiteren städtischen Zuweisungen an die QAD geleistet und mit Beschluss des Stadtrates vom 14.07.2011 (V1039/11-SR/030/2011) die Auflösung der Gesellschaft zum 30.06.2012 beschlossen.

Die Betrauung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG erfolgte auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 29.10.2009 (V0190/09-SR/005/2009) und wird derzeit im Wege der gesellschaftlichen Weisung der Technische Werke Dresden GmbH umgesetzt.

Neben den städtischen Beteiligungen in Privatrechtsform werden durch die Landeshauptstadt Dresden Zuweisungen an städtische Eigenbetriebe, die nach dem Recht der Europäischen Union auch vom Unternehmensbegriff umfasst sind, geleistet. Als Unternehmen wird nach den EU-Beihilfavorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit definiert, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung oder einer Gewinnerzielungsabsicht.

Folgende Eigenbetriebe wären im Rahmen zu leistender städtischer Zuweisungen oder anderweitiger Begünstigungen betraufungspflichtig und entsprechend der Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses (teilweise) betraufungsfähig:

- Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
- Eigenbetrieb Sportstätten Dresden
- Eigenbetrieb Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt - Städtisches Klinikum
- Eigenbetrieb Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt
- Eigenbetrieb Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden

⁵ Vorstellung des Gutachtens in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am 14.11.2011 und Übergabe jeweils eines Exemplars an die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften

Vorgehensweise der Landeshauptstadt Dresden am Beispiel der Betrauung der Messe Dresden GmbH

Am Beispiel der Messe Dresden GmbH soll im Folgenden das geplante Verfahren der künftigen Betrauung durch die Landeshauptstadt Dresden verdeutlicht werden:

Die Messe Dresden GmbH erhielt in der Vergangenheit Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden in Form von jährlichen Ausgleichsleistungen, Investitionszuweisungen, Gesellschafterdarlehen und einer Grundstückseinlage. Diese Zuwendungen erfüllen die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV und stellen demnach staatliche Beihilfen dar. Die Haushalts- und Wirtschaftsplanung 2013 ff. sieht auch für die Folgejahre städtische Zuweisungen an die Messe Dresden GmbH vor.

Neben der geltenden Verjährungsfrist von zehn Jahren (Art. 15 Abs. 1 BeihilfenVerfVO) entfällt eine Notifizierungspflicht, wenn eine gesetzliche Befreiung – hier insbesondere entsprechend des Freistellungsbeschlusses – greift.

Die vorstehend genannten Voraussetzungen zur Anwendung des Freistellungsbeschlusses werden für die Zuwendungen an die Messe Dresden GmbH wie folgt erfüllt:

a) Geltungsbereich

Die jährlich geplante Ausgleichsleistung der Landeshauptstadt Dresden an die Messe Dresden GmbH beträgt rund 1 Mio. Euro und wird damit die Grenze von 15 Mio. Euro p. a. nicht überschreiten.

b) Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung von Messeveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen vergleichbaren Vorhaben sind in der Rechtsprechung anerkannt. Der Markt stellt diesbezüglich von sich aus auch kein entsprechendes Angebot hinsichtlich der Größe der Ausstellungsfläche und der angebotenen Infrastruktur zur Verfügung. Eine Messe-Infrastruktur von der Dimension der Messe Dresden GmbH mit entsprechend größeren Impulsen für die lokale und regionale Wirtschaft wird aus Gründen der fehlenden Rentabilität nicht von privaten Marktteilnehmern angeboten. Auch nicht defizitäre Messeveranstaltungen stehen dabei nicht im Widerspruch und können insgesamt dem ausgleichsfähigen Bereich der Daseinsvorsorge zugeordnet werden.

Dagegen ist die Vermietungs-/Verpachtungstätigkeit der Messe Dresden GmbH nicht als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu qualifizieren, da diesbezüglich aufgrund des funktionierenden (privaten) Gewerbemietmarktes nicht von einem Marktversagen ausgegangen werden kann.

Hinsichtlich der Durchführung von Fachtagungen/Kongressen und Veranstaltungen im Sport-, Konzert- und Kulturbereich lässt sich eine Einordnung als betrauungsfähige Dienstleistung von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen dann vornehmen, wenn angesichts der Größe und des Organisationsaufwandes der Veranstaltungen im Stadtgebiet Dresden kein privates Angebot zur Verfügung steht.

Der betrauungsfähige Tätigkeitsbereich der Messe Dresden GmbH muss im Wege der getrennten Buchführung gesondert ausgewiesen werden. Diese Voraussetzung erfüllt die Messe Dresden GmbH und weist in der Wirtschaftsplanung 2013 für den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ein Defizit und damit betrauungsfähigen Höchstbetrag von 1,7 Mio. Euro aus.

c) **Betrauungsakt**

Die Betrauung soll in Form eines Zuwendungsbescheides erfolgen. Hierin wird die Messe mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut und erhält für die bezeichneten Maßnahmen Zuwendungen maximal in Höhe des geplanten Haushaltsansatzes. Mit dem Zuwendungsbescheid werden auch Regelungen zur Vorlage eines Verwendungsnachweises und eventuellen Rückforderungen zur Vermeidung einer Überkompensation getroffen.

Da die Eigenbetriebe (rechtlich unselbstständiges) Sondervermögen der Gemeinde darstellen, ist ihnen gegenüber verfahrensrechtlich kein Erlass eines Bescheides der Landeshauptstadt Dresden möglich. In inhaltlicher Anlehnung an die Regelungen des Zuwendungsbescheides erfolgt die Betrauung der Eigenbetriebe in Form von Bewirtschaftungsbefugnissen.

d) **Verbot der Überkompensation/Pflicht zur getrennten Kontenführung**

Die Messe Dresden GmbH wird zum Nachweis der Einhaltung des Verbotes der Überkompensation eine getrennte Kontenführung für den betrauungsfähigen Teil ihrer Aufgaben in Abgrenzung von den anderen Tätigkeiten vornehmen und die Verwendung des Zuwendungsbetrages nachweisen.

d) **Kontrolle und Rückforderung**

Die Kontrolle der Mittelverwendung wird über die Verwendungsnachweisführung der Messe Dresden GmbH und die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Landeshauptstadt Dresden sichergestellt.

Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, so ist eine Übertragung der Mittel auf den nächsten Betrauungszeitraum möglich. Im Übrigen erfolgt eine Rückforderung der Zuwendungen.

Steuerliche Beurteilung

Im Rahmen einer verbindlichen Auskunft ordnete das Finanzamt Dresden-Süd die auf der Grundlage des Entwurfes des Zuwendungsbescheides der Landeshauptstadt Dresden an die Messe Dresden GmbH zu zahlenden Zuweisungen als nicht steuerbaren, sogenannten echten Zuschuss ein. Damit unterliegt die Ausgleichszahlung nicht der Umsatzsteuer. Auf der Grundlage der verbindlichen Auskunft zur Betrauung der Messe Dresden GmbH kann unterstellt werden, dass analog auch für die Zuwendungen an die übrigen Beteiligungsunternehmen keine Umsatzsteuerbelastungen anfallen.

Zuständigkeit für den Erlass eines Betrauungsaktes

Für den Erlass eines Betrauungsaktes in der Form eines Zuwendungsbescheides beziehungsweise einer Bewirtschaftungsbefugnis ist grundsätzlich der Stadtrat gemäß § 41 Abs. 2 Ziffer 10 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) bzw. § 7 Abs. 4 (k) Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden zuständig, soweit es sich um die „Verfügung über Gemeindevermögen, das für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist“, handelt. Eine Zuständigkeitsübertragung auf die Oberbürgermeisterin oder auf einen beschließenden Ausschuss ist bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000 Euro im Einzelfall zulässig, da gemäß § 11 Abs. 1 a Hauptsatzung in der Regel ab diesem Wert Angelegenheiten „besondere Bedeutung“ haben. Betrauungen in Form von Zuwendungsbescheiden, die im Einzelfall über diese Wertgrenze hinaus gehen, werden dem Stadtrat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Übrigen regelt sich das Verfahren zum Erlass der Zuwendungsbescheide nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechtes. Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse) vom 21. Juni 2000 sowie die darauf basierenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden (Allg. BewBed-I StDD) finden nur Anwendung im Rahmen der EU-beihilferechtlichen Anforderungen.

Auf der Grundlage der zu beschließenden Ermächtigung der Oberbürgermeisterin zum Erlass von Betrauungsakten bis zu einer Wertgrenze von 5.000.000 Euro wird die Betrauung der städtischen Unternehmen und Eigenbetriebe im Rahmen des Planungszeitraumes der Haushaltssatzung (erstmalig: 2013/2014) erfolgen können.

Die Betrauung der städtischen Beteiligungsunternehmen sowie der Eigenbetriebe soll nach dem beiliegenden Muster des Zuwendungsbescheides (Anlage 1) – bei Eigenbetrieben in Form einer Bewirtschaftungsbefugnis – erfolgen. Das Muster des Zuwendungsbescheides betrifft die Messe Dresden GmbH und wird mit inhaltlichen Anpassungen für die einzelnen Unternehmen und Eigenbetriebe verwendet.

Anlagenverzeichnis:

Muster Zuwendungsbescheid

Helma Orosz